

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)  
IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)  
**IT IPV**

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-Anfrage an die unten angegebene E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0  
Intern 9139-111  
Fax (030) **9028-3534**

E-Mail Adresse

[ipv-hotline@lvwa.berlin.de](mailto:ipv-hotline@lvwa.berlin.de)

(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum **06.07.2021**

## Rundschreiben LVwA IPV Nr. 19/2021

### Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Juli 2021

#### Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Juli 2021	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.1.3	Sperre IPV-Kennungen	3
2	IPV-Anwenderhandbuch	3
3	Stichprobenprüfung	3
4	Benutzermenüs	3
5	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
5.1	Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – Bereich Versorgung	4
5.2	Maßnahmenarten: Aufnahme Infotyp <i>ADT (IT 0783)</i>	4
5.3	BerLBVAnpG 2021 – Anpassung einer Erschwerniszulage	4
5.4	Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015	5
5.4.1	Aktive Beamtinnen und Beamte	5
5.5	Aktualisierung des Bankleitzahlenverzeichnisses	6
5.6	Abgrenzen von Tätigkeitsmerkmalen und Fallgruppen der Entgeltordnung	6
5.7	Infotyp Organisatorische Zuordnung (IT 0001): Feld <i>Interner Verteiler</i>	7
5.8	Hauptstadtzulage / VBB-Firmenticket	7

...



Fehrbelliner Platz (U7, U3)



101, 104, 115



**Eingang:**  
Tordurchfahrt  
Württembergische Str.

**Internet:**  
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt>

**Sprechzeiten:** Siehe Internet  
und  
nach telefonischer Vereinbarung

**LVwA Berlin**  
Personalverwaltung und  
LogistikService aus einer Hand



5.8.1	Lohnarten für Tarifart 27 <i>Ref-LK Ausbildung</i>	7
5.8.2	Lohnarten bei unbezahlten Abwesenheiten	8
5.9	Pfändung: Drittschuldnererklärung kleinere Korrekturen	8
5.10	Lohnartenkatalog	8
5.11	Personalabrechnungssimulation: neue Meldung	8
5.12	Aufgebbarkeit von Lohnarten im Infotyp <i>Entgeltbelege (IT 2010)</i>	9
5.13	Verdienstausfallentschädigung bei Quarantäne gem. IfSG – Maschinelle Berechnung für Berufsständisch Versicherte –	9
6	Abrechnungssachbearbeitung	10
6.1	Business Connector	10
6.2	IdNr-Kontrollverfahren KG - Meldedatei erzeugen fehlerhaft	11
6.3	Korrektur der Lohnsteuerbescheinigungen 2020 und 2021 bei fehlerhafter anteiliger SV-Berechnung	11
6.4	Personalabrechnungssimulation: neue Meldung	13
7	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	13
7.1	Abgrenzen von Tätigkeitsmerkmalen und Fallgruppen der Entgeltordnung	13
7.2	Registerkarte <i>Haushaltsinformationen (IT 9508)</i> in der Stellenwirtschaft, Haushaltselementtyp 0010 <i>Bereich</i> in der Stellenplanung	13
7.3	Registerkarte <i>Planstellenmerkmale</i> in der Stellenwirtschaft bzw. <i>Stellenvermerke</i> in der Stellenplanung, Infotyp <i>Planstellenmerkmale (IT 9509)</i>	13
8	Anwendungssystembetreuung	14
8.1	A1-Bescheinigungen: Hinweise zu den relevanten IPV-Rollenträgern	14
9	Reisekosten	15
9.1	Prüfung Höchstbetrag bei Parkgebühren	15
9.2	Maskierung der IBAN im Reisekostennachweis	16
10	Familienkasse	16

# 1 Allgemeines

## 1.1 Termine

### 1.1.1 Transporttermin Juli 2021

Die IPV-Systemanpassungen werden am 08.07.2021 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

### 1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 08.07.2021 um 10:00 Uhr ausgeführt.

### 1.1.3 Sperre IPV-Kennungen

Am Donnerstag, den **29.07.2021** werden auf den produktiven IPV-Systemen Z01 und S01 Datenbank-Patches durchgeführt. Die IPV-Kennungen der Anwenderinnen und Anwender werden daher **ab 16 Uhr** auf diesen IPV-Systemen gesperrt.

Vorab erfolgt zusätzlich eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

#### **Hinweis**

Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung.

## 2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 144. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

## 3 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

## 4 Benutzermenüs

Keine aktuellen Informationen.

## 5 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

### Versorgung

#### 5.1 Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – Bereich Versorgung

Die Nachzahlungen aus dem Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin erfolgen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zunächst in der unter Tz 5.4.1 genannten Weise. Es sind jedoch noch weitere Berechnungen durchzuführen (Versorgungsvomhundertsatz, ggf. Versorgungsabschlag, Hinterbliebenenvomhundertsatz), um den Nachzahlungsbetrag für die infrage kommenden Jahre zu ermitteln. Die unter Tz. 5.4.1 genannten Lohnarten sind daher für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht zu nutzen. Stattdessen sind die Lohnart 8612 *Vers.Bezug einjährig* und 8613 *Vers.Bezug mehrjährig* zu verwenden.

#### 5.2 Maßnahmenarten: Aufnahme Infotyp ADT (IT 0783)

Der Infotyp ADT (IT 0783) wurde für die im Juni 2021 eingerichtete Hauptgruppe 10 *Fremdfall Versorgung* in folgende Maßnahmenarten aufgenommen:

- Aufnahme Versorgungsempfänger (M VK)
- Aufnahme Versorgungsurheber (M VL)

### Besoldung

#### 5.3 BerIBVAnpG 2021 – Anpassung einer Erschwerniszulage

Der Betrag zur Lohnart 4938 *Todeserm §7 II 1 EZuIVBl*n wurde versehentlich nicht zum 01.01.2021 angepasst. Dies wurde korrigiert.



#### Achtung

Für die betroffenen Personalfälle ist ein individueller Rückrechnungsanstoß über den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit der Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zum Datum 01.01.2021 anzulegen. Auf das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S10 Personalabrechnung für einen Abrechnungskreis und Anstoß Nachberechnung* wird verwiesen.

## 5.4 Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015

Mit dem Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RBesRepG 2009-2015) wird der Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 (Aktenzeichen 2 BvL 4/18) umgesetzt.

### 5.4.1 Aktive Beamtinnen und Beamte

Da die beabsichtigte Nachzahlung auf die Grundgehälter und Amtszulagen nur im Wege der Einzelfallprüfung für Richterinnen und Richter, die einen Rechtsbehelf eingelegt haben, erfolgen soll und nicht für alle Richterinnen und Richter, die zur Tarifart gehören, wurden für die Zahlbarmachung der Nachzahlungsbeträge Lohnarten für den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* eingerichtet.

Über die Variante *RBESREPG* des Lohnarten-Reporters *ZPH99LR* können das Grundgehalt sowie die relevanten Amtszulagen pro Jahr ermittelt werden. Diese Summe muss in den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* für die entsprechende Lohnart eingegeben werden.

Jahr	Besoldungsgruppe R1	Besoldungsgruppe R2	Besoldungsgruppe R3
2009	LA 2311	LA 2318	-
2010	LA 2312	LA 2319	-
2011	LA 2313	LA 2320	-
2012	LA 2314	LA 2321	-
2013	LA 2315	LA 2322	-
2014	LA 2316	LA 2323	-
2015	LA 2317	LA 2324	LA 2325

Zu den genannten Lohnarten sind die gesetzlich festgelegten Prozentsätze hinterlegt. In der Personalabrechnung wird damit die tatsächliche Nachzahlung ermittelt.



#### **Achtung**

Die neuen Lohnarten für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind hinsichtlich der Versteuerung als Einkünfte für mehrjährige Tätigkeiten angelegt. Bei Nachzahlung für nur ein Jahr erfolgt die Berechnung der Zahlungshöhe manuell und wird im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* über die Lohnart 2264 *Nachberechnung für 1 Jahr* eingegeben.

Für die Lohnart 2325 kommt die Fünftelregelung nicht zur Anwendung, da sich die Nachzahlung für die Besoldungsgruppe R3 nur auf einen Veranlagungszeitraum bezieht.

Die anzuwendenden Prozentsätze laut RBesRepG 2009-2015 sind:

Jahr	Besoldungsgruppe R1	Besoldungsgruppe R2	Besoldungsgruppe R3
2009	1,70	1,82	-
2010	3,38	3,47	-
2011	6,82	6,94	-
2012	6,72	6,84	-
2013	7,45	7,57	-
2014	7,24	7,36	-
2015	4,73	4,85	5,24

## Bankdaten

### 5.5 Aktualisierung des Bankleitzahlenverzeichnisses

Es wurde das von der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellte, aktualisierte Bankleitzahlenverzeichnis ins IPV-System implementiert. Die im IPV-System vorgenommenen Änderungen zur Aktualisierung des Bankleitzahlenverzeichnisses sind auf den IPV-Intranetseiten unter *Dokumente und Dateien* → *Weitere Dokumente und Dateien* → *Bankleitzahlenverzeichnis (nur Aktualisierungen)* veröffentlicht.

Anhand dieser Information sind durch die Personalsachbearbeitung die betroffenen Personalfälle zu ermitteln, die für die Zukunft gültigen Bankverbindungen zu erfragen und im IPV-System zu hinterlegen. Dies gilt für alle Infotypen, in denen eine Bankverbindung hinterlegt ist.

## Entgeltordnung

### 5.6 Abgrenzen von Tätigkeitsmerkmalen und Fallgruppen der Entgeltordnung

Aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L ergaben sich zum 01.01.2019, 01.01.2020 sowie 01.01.2021 zahlreiche Änderungen in der Entgeltordnung. Alle neuen Tätigkeitsmerkmale und Fallgruppen wurden bereits im IPV-System eingerichtet. Nunmehr sollen die nicht mehr gültigen Einstellungen abgegrenzt werden.



#### **Achtung**

Der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben kann entnommen werden, welche Tätigkeitsmerkmale und Fallgruppen abgegrenzt werden. Um für die Personalfälle, bei denen ggf. noch diesbezüglich Einträge im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* anzupassen sind, ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, werden alle Abgrenzungen erst zum **31.12.2021** vorgenommen.

 **Hinweis**

Vorläufig werden die Einstellungen der bis zum 31.12.2020 gültigen Fassung des Teils II / 11 Unterabschnitte 1 bis 5 noch nicht abgegrenzt. Die Überleitungen für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik sollten aber im Laufe des Jahres abgeschlossen sein, es ist vorgesehen in 2022 auch diese Einträge abzugrenzen.

## Infotypen

### 5.7 Infotyp Organisatorische Zuordnung (IT 0001): Feld *Interner Verteiler*

Mit E-Mail vom 25.06.2021 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... Am Feld *Interner Verteiler* des IT *Organisatorische Zuordnung (IT 0001)* hat es eine technische Veränderung gegeben.

Dies hat für die Anwender/innen insofern eine Bedeutung, dass nun mit Groß- / Kleinschreibung gearbeitet wird und die Eingaben nicht mehr - wie bisher – automatisch in Großbuchstaben umgesetzt werden. Bisherige Feldinhalte behalten aber ihre alte Schreibweise.

Für Auswertungen (z.B. Ad-hoc-Queries) ist daher **ab sofort** auf die genaue Schreibweise der Inhalte des Feldes zu achten, da es sonst zu fehlerhaften Ergebnissen bei Auswertungen kommen kann.

## Lohnarten

### 5.8 Hauptstadtzulage / VBB-Firmenticket

#### 5.8.1 Lohnarten für Tarifart 27 *Ref-LK Ausbildung*

Da für die nichtverbeamteten Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare Anspruch auf die Hauptstadtzulage gem. § 74a Abs. 3 BBesG BE und auf einen Fahrkostenzuschuss für ein VBB-Ticket im Bereich AB besteht, wurden folgende Lohnarten in der Tarifart 27 *Ref-LK Ausbildung* hinterlegt:

- 1399 *Hauptstadtzulage §74a (3)*
- 2862 *Zusch. Firmenticket §74a*
- 2863 *Zusch. Firment.§74a st/sv*
- 2867 *Zusch. Firmtick. §74a j.*
- 2868 *Zusch. Firmt.§74a j-st/sv*

## 5.8.2 Lohnarten bei unbezahlten Abwesenheiten

Aus Rundschreiben LVwA IPV Nr. 29/2020 Tz. 4.9 ist ersichtlich, dass für volle Monate mit unbezahlten Abwesenheiten die Vorgabe der Lohnarten

- 2859 *Zuschuss Jobticket §74b/c* bzw.
- 2869 *Zusch.Jobtick. §74c st/sv*

erforderlich ist, wenn ein Anspruch auf den Mindestbetrag in Höhe von 15,-€ für das Firmenticket besteht.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dies auch für die Abwesenheiten gilt, bei denen Entgeltersatzleistungen z. B. bei Mutterschutz oder Krankheit (für Zeiträume ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung) gezahlt werden.

## Pfändung/Abtretung

### 5.9 Pfändung: Drittschuldnererklärung kleinere Korrekturen

In der Drittschuldnererklärung werden künftig keine nachrangigen Abtretungen mehr aufgeführt.

Ferner wurde in der Drittschuldnererklärung die Formulierung zwecks Klarstellung zu Nr. 2 und Nr. 3 wie folgt ergänzt:

- 2. **Abtretungen:** *Andere Personen erheben Ansprüche an die Forderung.*  ja  nein
- 3. **Pfändungen:** *Die Forderung wurde bereits für andere Gläubiger gepfändet.*  ja  nein

## Reports

### 5.10 Lohnartenkatalog

Der Report *Lohnartenkatalog* beinhaltet im Block *Sonderangaben für VADM* die Auswahlmöglichkeit *Vergleichsmittelung*. Es soll ausgegeben werden, ob eine Lohnart bei der Vergleichsmittelung berücksichtigt wird. Aufgrund eines Fehlers funktionierte dies bisher nicht. Der Fehler wurde behoben.

### 5.11 Personalabrechnungssimulation: neue Meldung

Wird in der Personalabrechnung ein Simulationslauf als Wiederholungslauf für einen bereits abgerechneten Monat in der Vergangenheit durchgeführt, so erscheint im Abrechnungsprotokoll der Simulation der Hinweis:

*Personalnummer schon einmal in der Zukunft abgerechnet*

Dies soll darauf hinweisen, dass es bereits weitere abgerechnete Monate mit Abrechnungsergebnissen gibt, die **nach** dem im Simulationslauf angegebenen abzurechnenden Monat liegen.

## Zeitwirtschaft

### 5.12 Aufgebbarkeit von Lohnarten im Infotyp *Entgeltbelege (IT 2010)*

Die folgenden Lohnarten des Infotyps *Entgeltbelege (IT 2010)*, die auch vom Programm *Schnittstelle Datenübernahme IT2010* verarbeitet werden, können **ab sofort** bei gleicher Personalnummer, gleichem Datum und identischer Lohnart im Infotyp *Entgeltbelege (IT 2010)* nicht mehr mehrfach aufgegeben werden:

- 4909 und 4911
- 4971 bis 4996

Es handelt sich hierbei um Lohnarten für Dienste zu ungünstigen Zeiten (DuZ).

In der Vergangenheit bereits mehrfach hinterlegte Lohnarten müssen **nicht** geändert werden.

### 5.13 Verdienstausfallentschädigung bei Quarantäne gem. IfSG – Maschinelle Berechnung für Berufsständisch Versicherte –

Bei der Verdienstausfallentschädigung bei Quarantäne gem. IfSG wurde für **berufsständisch Versicherte** bisher von der Firma SAP aufgrund von (rechtlichen) Unklarheiten noch keine korrekte maschinelle Berechnung angeboten (s. Rundschreiben LVwA IPV Nr. 01/2021, Tz. 5.8).

Die maschinelle Berechnung wurde jetzt von der Firma SAP um die berufsständisch Versicherten erweitert. Die Berechnung ist so eingerichtet worden, dass bei berufsständisch versicherten **Firmenzahlern** die Beiträge zur Berufsständischen Versorgung vom Arbeitgeber übernommen werden und den Beschäftigten mit der Lohnart

- /6JH IfSG Aufw. RV-befreit

ausgezahlt werden, wenn die Abwesenheit 0560 *Quarantäne IfSG* im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.9999 gepflegt wurde. **Für Firmenzahler, für die im Jahr 2020 die Abwesenheit 0560 *Quarantäne IfSG* vorhanden ist, wird die Lohnart /6JH maschinell nicht berechnet. Hier ist eine manuelle Übersteuerung erforderlich!**

Bei berufsständisch versicherten **Selbstzahlern** erfolgt maschinell **keine** Auszahlung der Beiträge zur Berufsständischen Versorgung über die Lohnart /6JH durch den Arbeitgeber. Das hat den Hintergrund, dass von der Firma SAP angenommen wird, dass der Anteil des Beitrags, der auf das IfSG-Brutto entfällt, von der Entschädigungsbehörde direkt der Dienstkraft erstattet wird.

Die Lohnart

- 3935 IfSG Aufw. RV-befreit

übersteuert die maschinelle Berechnung zur Lohnart /6JH und ist bei Firmenzahlern mit Abwesenheit 0560 *Quarantäne IfSG* im Jahr 2020 im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit Entstehungsdatum im Zeitraum der Quarantäne vorzugeben.

Sollen, abweichend von der Annahme von der Firma SAP, die Beiträge zur Berufsständischen Versorgung auch bei Selbstzahlern an die Dienstkraft ausgezahlt werden, ist die Vorgabe des Betrages mit der Lohnart 3935 im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* ebenfalls erforderlich.

Die Beträge können den jeweiligen Abrechnungsergebnissen (ggf. mit Hilfe des Lohnarten-Reporters) zu den Lohnarten

- /6JI *IfSG Beitrag AG-Aufwand RV Firmz* (bei Firmenzahlern im Jahr 2020)

bzw.

- /6JJ *IfSG Beitrag RV Selbstz* (bei Selbstzahlern)

entnommen werden.



### **Achtung**

Für die betroffenen Personalfälle ist ein individueller Rückrechnungsanstoß über den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit der Lohnart *9010 Anstoß Rückrechnung* zum Datum des Beginns der Quarantäne anzulegen. Auf das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S10 Personalabrechnung für einen Abrechnungskreis und Anstoß Nachberechnung* wird verwiesen.

## **6 Abrechnungssachbearbeitung**

### **6.1 Business Connector**

Mit E-Mail vom 05.07.2021 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... heute (05.07.2021) wird ab 16:00 Uhr der Business Connector vom ITDZ ausgetauscht und steht für ca. 1 ½ Stunden nicht zur Verfügung.

Während dieser Zeit dürfen folgende Aktivitäten **nicht** ausgeführt werden:

Alle Aktivitäten, bei denen im **B2A-Manager** folgende Werte im Feld *Bereich* einzutragen sind:

- **ST Steuer**
- **OED Öffentlicher Dienst**
- **BAV Betriebliche Altersversorgung** (nur Abrechnungskreis V4)
- **ELStAM Eingangsmeldungen abholen...**

## 6.2 IdNr-Kontrollverfahren KG - Meldedatei erzeugen fehlerhaft

Mit E-Mail vom 05.07.2021 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... für das **IdNr-Kontrollverfahren KG** ist das Erstellen der Meldedateien zzt. nicht möglich. Beim Ausführen der Aktivität **Meldedateien erzeugen** mit der Option *Datenbank-Update* wird die Fehlermeldung *Falsche Anzahl von Parametern zur Dateivalidierung übergeben. (HR\_DE\_KGID\_OUT)* ausgegeben. Es wird keine Datei erzeugt. Der Testlauf des Reports weist dagegen auf keinen Fehler hin...

Die Korrektur des Fehlers ist für den Transport ins produktive IPV-System am 08.07.2021 vorgesehen. Ab dem 09.07.2021 können die Dateien wieder erstellt werden...

## 6.3 Korrektur der Lohnsteuerbescheinigungen 2020 und 2021 bei fehlerhafter anteiliger SV-Berechnung

Mit E-Mails vom 14.06.2021 und 22.06.2021 wurden folgende Informationen an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

14.06.2021:

... zum 01.01.2020 wurde die Bescheinigung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Lohnsteuerbescheinigung (LStB) auf eine anteilige Berechnung je Bescheinigungszeitraum geändert. Die Funktionalität wurde im IPV-System standardmäßig zum 01.01.2020 aktiviert.

In den Abrechnungsperioden 12/2020 und 02/2021 wurde jeweils eine Zwangsrückrechnung auf 01/2020 veranlasst. Dabei sind laut Firma SAP nicht alle anteiligen SV-Berechnungen korrekt erfolgt. Für einige Personalfälle besteht die Notwendigkeit, die LStB 2020 zu korrigieren. Es handelt sich um ca. 250 Personalfälle insgesamt.

Durch die Änderungen zur Lohnsteueranmeldung ab 2021 wird die Öffnung des Steuerjahres nach der Abrechnungsperiode 02/2021 für Tarif und 03/2021 für Besoldung und Versorgung vom IPV-System verhindert (siehe Rundschreiben LVwA IPV Nr. 12/2021 Tz. 4.18). Die Korrektur der LStB ist jedoch an die Öffnung des Steuerjahres gekoppelt.

Um weiterhin Korrekturen der LStB bei technischen Fehlern nach dem Kalendermonat Februar für das Vorjahr zuzulassen, wurde von der Firma SAP eine sog. eingeschränkte Öffnung des Steuerjahres umgesetzt. Diese ergänzt die bisherige Funktionalität, indem sie bei Öffnungen des Steuerjahres nach dem Kalendermonat Februar für das Vorjahr automatisch das steuerliche Zuflussprinzip durch die Abstellung einer Lohnart in der Personalabrechnung erzwingt.

Durch diesen Mechanismus können wieder LStB für das Vorjahr, allerdings ohne Änderung des Lohnsteuerabzuges, korrigiert werden (z. B. Änderung der Steuer-ID).

Nunmehr hat die Firma SAP einen Prüfreport bereitgestellt.

Wird dieser Report im Testlauf (ohne Datenbank-Update) ausgeführt, so ermittelt er die Personalnummern mit fehlerhaften Sozialversicherungswerten in den LStB der Jahre 2020 und 2021.

Dieser **Prüfreport** wird am **Montag, den 21.06.2020**, im **Testlauf** (ohne Datenbank-Update) **zentral vom SSC** gestartet werden.

Die erzeugten Spool-Aufträge werden der IPV-Benutzerkennung XXXX-Z999 zugeordnet.

In vielen Fällen sind die betroffenen Personalfälle bereits ausgetreten. Um eine Korrektur der LStB durch eine Rückrechnung in der Personalabrechnung zu ermöglichen, müssen in diesen Fällen von der IPV anwendenden Stelle die Einschränkungen im **Infotyp Abrechnungsstatus (IT 0003) zum Feld nicht mehr abrechnen** aufgehoben werden.

**Dies ist durch die IPV anwendenden Stellen bis zum Donnerstag, den 08.07.2021, durchzuführen.**

Danach wird der **Report** voraussichtlich am **Freitag, den 09.07.2021**, im **Echtlauf (mit Datenbank-Update) zentral vom SSC** ausgeführt werden.

Bei Ausführung des Reports mit Datenbank-Update wird bei den ausgewerteten Personalfällen die **eingeschränkte Öffnung des Steuerjahres 2020** über einen Eintrag in der Tabelle T5D2M realisiert. Dazu wird für Versorgungsfälle der Monat 08/2021 und für Tariffälle der Monat 07/2021 als Ausgabemonat gesetzt.

Ebenfalls wird bei diesen Personalfällen im **Infotyp Abrechnungsstatus (IT 0003) im Feld Früh.Änd.Stamm. ein Rückrechnungsanstoß auf den ersten Monat mit fehlerhaften Abrechnungsergebnissen** gesetzt. Ist bereits ein früheres Datum hinterlegt, wird dieses vom Report nicht geändert.

Nach der darauffolgenden Personalabrechnung/Folgeaktivitäten, in der die Korrekturen der anteiligen SV-Berechnung stattgefunden haben (Abrechnungsperioden TF 07/2021 und VS 08/2021), sind **für diese Personalnummern die Aktivitäten bzgl. der LStB durchzuführen**. Dabei wird eine korrigierte LStB erstellt, d. h., die bereits bescheinigten LStB werden nicht storniert, sondern korrigiert.

**Soll Ihre IPV anwendende Stelle an dem beschriebenen Verfahren nicht teilnehmen, dann bitte ich um Mitteilung per Hotline-Formular bis zum Freitag, den 18.06.2021.**

Bei Nichtteilnahme ist zu beachten, dass die Korrekturen bei individuellen Rückrechnungen erfolgen und auf der LStB des aktuellen Kalenderjahres bescheinigt werden...

22.06.2021:

... bei der gestrigen Erstellung der Spools aus dem Prüfereport zur Lohnsteuerbescheinigung (siehe Mail vom 14.06.2021, siehe Spools unter BUKR-Z999) sind bei einigen Personalfällen ggf. folgende Fehlermeldungen generiert worden:

*T5D2M passt nicht zum Ausgabemonat in ST 202012*

Diese Fehlermeldungen werden zurzeit untersucht und sind momentan unbeachtlich.

Bei der Betrachtung der Spools sind die (in der LStB) fehlerhaften Personalnummern relevant, die unter *Liste überprüfter Personalfälle* aufgeführt werden. Die Anzahl dieser Personalfälle ist unter der Überschrift *Statistik* der Zeile *Fälle mit fehlerhaften Ergebnissen* zu entnehmen...

## **6.4 Personalabrechnungssimulation: neue Meldung**

Siehe Tz. 5.11

## **7 Stellenwirtschaft und Stellenplanung**

### **7.1 Abgrenzen von Tätigkeitsmerkmalen und Fallgruppen der Entgeltordnung**

Siehe dazu Tz. 5.6 dieses Rundschreibens.

In der Stellenwirtschaft sind die Einträge zur Entgeltordnung auf den Registerkarten *Bewertung* sowie *Altern. Bewertungen* zu überprüfen.

### **7.2 Registerkarte *Haushaltsinformationen (IT 9508)* in der Stellenwirtschaft, Haushaltselementtyp 0010 *Bereich* in der Stellenplanung**

Die Liste der *Bereichsbezeichnungen* wurde nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen für die Aufstellung der Haushaltsplanung 2022/23 ergänzt; das entsprechende Dokument im Intranet ist mit Stand: *Jul. 2021* aktualisiert.

### **7.3 Registerkarte *Planstellenmerkmale* in der Stellenwirtschaft bzw. *Stellenvermerke* in der Stellenplanung, Infotyp *Planstellenmerkmale (IT 9509)***

Gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen wurde die Liste der *Haushaltsvermerke (Planstellenmerkmale)* ergänzt und im Intranet mit Stand *Jul. 2021* aktualisiert.

## 8 Anwendungssystembetreuung

### 8.1 A1-Bescheinigungen: Hinweise zu den relevanten IPV-Rollen-trägern

Mit E-Mails vom 15.06.2021 und 22.06.2021 wurden folgende Informationen an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

15.06:2021:

... die IPV anwendenden Stellen wurden vor Kurzem gebeten, dem SSC die für das Meldeverfahren A1-Bescheinigungen relevanten Adressdaten mitzuteilen, damit diese im IPV-System hinterlegt werden können. In diesem Zusammenhang gab es Rückfragen zum künftigen Prozess und den handelnden Personen in Bezug auf das IPV-Verfahren. Daher gebe ich Ihnen nachfolgend einige Hinweise.

Die Problematik, dass in den Dienststellen für die Entsendung ins Ausland regelmäßig nicht die personalverwaltenden Stellen zuständig sind, wurde in der Vergangenheit bereits auf verschiedenen IPV-Anwenderrunden diskutiert (zuletzt im August 2019). Danach hatten wir uns SSC intern mit zwei Fragen befasst, die ich am 28.08.2019 per E-Mail an alle IPV anwendenden Dienststellen wie folgt beantwortet habe:

*Sehr geehrte IPV-Anwenderinnen und IPV-Anwender,*

*ein Thema der letzten IPV-Anwenderrunde war das A1-Verfahren (siehe TOP 2 unter Intern aus IPV anwendenden Stellen). Hierzu wurde diskutiert, ob es nicht sinnvoll bzw. möglich wäre,*

*einerseits die Erstellung der A1-Bescheinigungen im IPV-Verfahren (nur) für einzelnen Behörden (auf Wunsch) zu zulassen und*

*andererseits die Personalsachbearbeitung in dem gesamten Prozess außen vor zu lassen (Datenpflege könnte doch durch die Zeitwirtschafts- und/oder die Reisekostensachbearbeitung erfolgen).*

*Wir haben nun die beiden Ideen geprüft mit folgenden Ergebnissen:*

*Das Zulassen nur für einzelnen Behörden ist aus technischer Sicht aufwändig und fehleranfällig und wird deshalb nicht angeboten.*

*Um den Prozess der Erstellung einer A1-Bescheinigung im IPV-System anzustoßen, muss grundsätzlich der Infotyp Elektronischer Datenaustausch (IT 0700) gepflegt werden. Darüber hinaus müssen aber auch Angaben in anderen Infotypen wie z.B. 0002,*

*0013, 0020, 0079, 0126 geprüft und gegebenenfalls nachgepflegt werden. Daher muss die Zuständigkeit bei der Personalsachbearbeitung angesiedelt werden bzw. verbleiben.*

Die zum damaligen Zeitpunkt getätigten Aussagen gelten noch heute. Daher müssen die mit dem IPV-Verfahren in Verbindung stehenden Tätigkeiten zwingend durch die Personalsachbearbeitungen (P-Kennungen) sowie die Abrechnungsstellen (Z-Kennungen) erfolgen.

**Weitere Hinweise:**

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die dem Land Berlin zur Verfügung stehenden SAP-Lizenzen für die Einrichtung von IPV-Kennungen nahezu vollständig in Benutzung sind. An diesem Zustand hat sich bis heute leider nichts geändert. Daher besteht auch aus dem Grund der Bereitstellung der elektronischen Datenübermittlung für das A1-Verfahren keine Möglichkeit, zusätzliche IPV-Kennungen einzurichten.

Die Vergabe einer IPV-Kennung der Personalsachbearbeitung nur zum Zweck der Abwicklung des A1-Verfahren halte ich auch aus datenschutzrechtlichen Gründen für fragwürdig. Denn die P-Kennungen haben bekanntlich recht weitreichende Zugriffsberechtigungen im IPV-System.

22.06.2021:

... nach Information (im Internet) der für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen zuständigen DVKA ist es offenbar (weiterhin) zulässig, das A1-Verfahren in elektronischer Form über die „maschinelle Ausfüllhilfe sv-Net“ abzuwickeln, sofern „kein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm“ zur Verfügung steht.

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege/finden/beamte/beamte\\_1.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege/finden/beamte/beamte_1.html)

Unabhängig von dieser offensichtlich zur Verfügung stehenden Alternative, werden wir für alle Dienststellen das elektronische Antragsverfahren für die A1-Bescheinigung im IPV-System zur Verfügung stellen.

**Daher sind uns die notwendigen Adressdaten, wie bereits per E-Mail mitgeteilt, auch für alle (!) Dienststellen zu übersenden...**

## **9 Reisekosten**

### **9.1 Prüfung Höchstbetrag bei Parkgebühren**

Parkgebühren bei Dienstreisen können unbegrenzt erstattet werden bei der Benutzung von Dienstwagen, privaten Kraftwagen (wenn an der Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht) oder Mietwagen. Die Erstattung von Parkgebühren in sonstigen Fällen ist auf 10 EUR täglich begrenzt.

Bisher erfolgte keine systemseitige Prüfung der täglichen Obergrenze der Parkgebühren. Diese Funktionalität wurde nun durch eine IPV-Systemanpassung aktiviert.

Die vorhandene Spesenart für *Parkgebühr* (PARK) wurde dahingehend angepasst, dass bei der Erfassung des Parkbelegs die zugehörigen Kalendertage erfasst werden müssen und somit pro Kalendertag der Maximalwert von 10 EUR durch die systemseitige Erzeugung eines Kappungsbelegs berücksichtigt wird. Dieser Höchstbetrag wird auch dann zugrunde gelegt, wenn für einen Kalendertag mehr als ein Parkbeleg erfasst wird. Sofern für eine Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse (mit Auswahl große Wegstreckenentschädigung - GWE) besteht, werden Parkgebühren weiterhin unbegrenzt erstattet.

Um eine unbegrenzte Erstattung der Parkgebühren bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen oder Mietwagen abbilden zu können, wurde die neue Spesenart *Parkgebühr unbegrenzt* (PARU) eingerichtet.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 08 Reisekosten* → *TZ04 Registerkarten* wird demnächst angepasst.

## **9.2 Maskierung der IBAN im Reisekostennachweis**

Um datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, soll die IBAN im Reisekostennachweis maskiert werden.

Analog der Umsetzung im Entgeltnachweis werden künftig nur die ersten und die letzten vier Stellen der IBAN angedruckt.

## **10 Familienkasse**

Keine aktuellen Informationen.

Im Auftrag

Griese / Soldner